

Gebrauchserlaubnis

„Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll“ d. h., dass für den Gebrauch von öffentlichem Gut (Gehsteig oder Straße) z. B. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen, wenn die Lagerung die Dauer von drei Tagen übersteigt, um Gebrauchserlaubnis anzusuchen ist.